

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen 1**
- Verordnung (EWG) Nr. 1527/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter 10**
- Verordnung (EWG) Nr. 1529/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter 18
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse 21**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1531/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 25**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1532/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1978/79 26**
- Verordnung (EWG) Nr. 1533/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 zur Festsetzung der Anpassungen der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse 28

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1526/78 DER KOMMISSION**

vom 30. Juni 1978

über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6, Artikel 3 Unterabsatz 2 und Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Rücksicht auf die normalen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt ist vorzusehen, daß die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Soja-schrot mindestens einmal monatlich erfolgt.

Für die zugrunde gelegten Angebote und Preise sind Anpassungen zum Ausgleich etwaiger Unterschiede gegenüber der Aufmachung, der Qualität, den Lieferbedingungen und dem Lieferort, die für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises maßgebend sind, vorzusehen.

Es sind die Mindestangaben vorzusehen, die in den Erklärungen über die Aussaatflächen enthalten sein müssen und die zur Identifizierung dieser Flächen notwendig sind. Es kann jedoch nicht verlangt werden, daß diese Meldungen für Flächen, auf denen die Aussaat bereits stattgefunden hat, zu machen sind.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 sind Rahmenbestimmungen festzulegen, denen die von den Futtermittelherstellern geschlossenen Verträge entsprechen müssen.

Um die Kontrolle des Beihilfeanspruchs zu erleichtern, muß der Vertrag die vertraglich vereinbarte

Menge oder die Fläche, auf der das betreffende Erzeugnis gesät worden ist, sowie den dem Landwirt gezahlten oder zu zahlenden Preis angeben. Zum gleichen Zweck ist vorzusehen, daß die Verträge bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichen sind.

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 des Rates vom 19. Juni 1978 zum Erlaß der Grundregeln betreffend die Sondermaßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen⁽²⁾ kontrollieren die Erzeugermitgliedstaaten durch Stichproben an Ort und Stelle die Richtigkeit der Flächenangaben in den Meldungen. Um die Wirksamkeit dieser Kontrolle zu gewährleisten, ist vorzusehen, daß sie eine repräsentative Zahl von Meldungen betrifft.

Es müssen die Angaben festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten sich gegenseitig zur Identifizierung der Flächen zu übermitteln haben, auf denen die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Erzeugermitgliedstaat verwendeten Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen erzeugt worden sind.

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die Einbringung der Erzeugnisse in das Futtermittelherstellungsunternehmen sowie deren Verwendung kontrollieren. Um die Wirksamkeit der Kontrolle in diesem Unternehmen zu gewährleisten, sind der Begriff des Unternehmens zu definieren und die Einzelheiten der Kontrolle festzulegen.

Die Kontrolle hat auf der Grundlage der Warenbuchführung der Unternehmen zu erfolgen.

Um den Absatz der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen zu erleichtern, ist vorzusehen, daß der Beihilfesatz anwendbar ist, der an dem Tag in Kraft ist, an

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 8.⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 5.

dem der Futtermittelhersteller bei der zuständigen Stelle die Kontrolle der Erzeugnisse in der Fabrik beantragt.

Das reibungslose Funktionieren der Beihilferegulierung setzt voraus, daß die Mitgliedstaaten eine Bescheinigung erstellen, in der die Menge, für die Anspruch auf Beihilfe besteht, sowie der Beihilfesatz festgelegt werden. Aus Gründen der ordnungsgemäßen Verwaltung ist vorzusehen, daß die Verwendung der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Futtermitteln innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt.

Im Interesse der einheitlichen Anwendung der Beihilferegulierung sind die Einzelheiten für die Auszahlung der Beihilfe festzulegen.

Es empfiehlt sich, ein Kriterium für die Mindestfolge der Beihilfefestsetzung festzulegen. Es dürfte ausreichend sein, daß die Beihilfe mindestens einmal monatlich angewendet wird.

Das derzeit in Frankreich angewandte System sieht vor, daß der Hersteller einen Mindestpreis einhält, der geringfügig unter dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 1120/78 des Rates vom 22. Mai 1978 ⁽¹⁾ festgesetzten Mindestpreis liegt. Für die Erzeugnisse, die im Rahmen der vor Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung abgeschlossenen Verträge geliefert werden, sollte aus Billigkeitserwägungen die Verpflichtung zur Einhaltung dieses letzteren Mindestpreises nicht gelten.

Für den Fall, daß die Gemeinschaftsbeihilfe niedriger als die einzelstaatliche Beihilfe festgesetzt wird, würde die Aufhebung dieser Beihilfe die Hersteller, die vor Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung Verträge abgeschlossen haben, mit Sicherheit benachteiligen.

Frankreich ist zu ermächtigen, die einzelstaatliche Beihilfe unter gewissen Bedingungen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 beizubehalten.

Da die Zeit bis zum vorgesehenen Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 nur kurz bemessen ist, könnten sich zu diesem Zeitpunkt bei der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung gewisse Schwierigkeiten ergeben. Es empfiehlt sich daher, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, für einen begrenzten Zeitraum von den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind :

1. Futtermittelherstellungsunternehmen : jedes Unternehmen, das über die notwendigen Anlagen zum Vermahlen von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für die Beimischung in Futtermittel verfügt ;

2. Erzeuger : jede natürliche oder juristische Person, die in ihrem Betrieb Erbsen, Puffbohnen oder Ackerbohnen, die zur Verwendung in der Futtermittelherstellung bestimmt sind, anbaut ;
3. Käufer : jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen der Futtermittelhersteller, die mit einem Erzeuger einen Vertrag abschließt, der die Bedingung des Artikels 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 erfüllt ;
4. Vertrag : ein zwischen einem Futtermittelhersteller und einem Erzeuger oder einem Käufer geschlossener Vertrag, mit dem sich der Hersteller und der Vertragspartner verpflichten,
 - die Mengen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gesunder und handelsüblicher Qualität, die auf einer bestimmten Fläche zu ernten sind, oder
 - für den Fall, daß der Vertrag mit einem Käufer abgeschlossen worden ist, die in dem Vertrag angegebene Menge abzunehmen bzw. zu liefern.

Weltmarktpreis

Artikel 2

- (1) Der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojashrot wird einmal monatlich ermittelt. Bei bedeutenden Änderungen der Weltmarktlage wird er jedoch so oft wie notwendig geändert. Er wird für 100 kg ermittelt und entspricht dem arithmetischen Mittel der in den fünf Werktagen vor dem Tag der Ermittlung festgestellten Angebote und Notierungen.
- (2) Die Kommission berücksichtigt nur die günstigsten Angebote und Notierungen für Lieferungen binnen 30 Tagen nach dem Datum der Feststellung.

Artikel 3

- (1) Betreffen die Angebote und Notierungen
 - a) ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis, so wird der Betrag durch Abzug des sich aus dieser Angebotsform ergebenden Mehrwerts berichtigt ;
 - b) eine andere als die Standardqualität, für die der Auslösungspreis festgesetzt wurde, so wird der Preis gemäß dem in der Anlage aufgeführten Koeffizienten berichtigt ;
 - c) Erzeugnisse, die auf der Basis „Kosten und Fracht“ geliefert wurden, so erhöht sich ihr Betrag um 0,2 v.H. für die Versicherungskosten ;
 - d) cif nach einem anderen Grenzübergangsort als Rotterdam gelieferte Erzeugnisse, so wird ihr Betrag unter Berücksichtigung des Unterschieds der Versand- und Versicherungskosten gegenüber einem Erzeugnis cif Rotterdam berichtigt ;
 - e) ein cif Rotterdam geliefertes Erzeugnis, so erhöht sich ihr Betrag um 0,325 Rechnungseinheit für Lösungs- und Versandkosten ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 11.

f) Erzeugnisse, die „fas“, „fob“ oder anders geliefert werden, so erhöht sich ihr Betrag um Verlade-, Versand- bzw. Versicherungskosten ab dem Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 werden nur die wichtigsten Verlade-, Versand- und Versicherungskosten in Ansatz gebracht.

Artikel 4

Wird Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 angewendet, so werden die günstigsten Notierungen und Angebote

— für Sojaschrot in loser Schüttung aus der Verarbeitung der Sojabohnen in der Gemeinschaft bei Lieferung nach Rotterdam,

— für die übrigen auf dem Weltmarkt angebotenen Ölkuchen, gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Wertunterschied zwischen diesen Ölkuchen und Sojaschrot berichtigt,

zugrunde gelegt.

Erklärung und Vertrag

Artikel 5

(1) Die Erklärung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 des Rates wird bei der Stelle, die zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis ausgesät wurde, benannt wird, vor einem vom betreffenden Mitgliedstaat zu bestimmenden Zeitpunkt hinterlegt. Dieser Termin richtet sich nach dem Zeitraum, in dem die Kontrolle im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 der gleichen Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt wird.

(2) Die Erklärung enthält mindestens

— den Namen, die Vornamen und die Anschrift desjenigen, der die Erklärung abgibt ;

— die mit Erbsen, Puffbohnen oder Ackerbohnen für Futterzwecke bestellte Fläche in Hektar und Ar ;

— die grundbuchamtliche Kennnummer der bestellten Flächen oder eine von der für die Kontrolle zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Angabe.

(3) Die zuständige Stelle versieht jede Erklärung mit einer Eintragsnummer und teilt dies dem betreffenden Erzeuger mit.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die vor dem 31. Oktober 1978 geerntet werden, keine Erklärung verlangt.

Artikel 6

(1) Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen und vom Futtermittelhersteller bei der Stelle, die zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat, in dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen zur Futtermittelherstel-

lung verwendet werden, benannt ist, mindestens 60 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in sein Unternehmen eingebracht werden, hinterlegt. Die Mitgliedstaaten können die Mindestanbauflächen und/oder die Mindestmenge, für die der Vertrag eingereicht werden kann, festlegen.

(2) Der Vertrag wird jedoch

— für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die im Laufe des Monats Juli 1978 in das Unternehmen eingebracht werden, spätestens am Tag der Einbringung der betreffenden Erzeugnisse in das Unternehmen,

— für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die im Laufe der Monate August und September 1978 in das Unternehmen eingebracht werden, mindestens eine Woche vor dem Einbringen der betreffenden Erzeugnisse in das Unternehmen

hinterlegt.

Artikel 7

Jeder Vertrag enthält mindestens :

a) Name, Vorname, Anschrift und Unterschrift der Vertragsparteien ;

b) Datum des Vertragsabschlusses ;

c) außer für die bis zum 31. Oktober 1978 geernteten Erzeugnisse die Eintragsnummer der in Artikel 5 genannten Erklärung ;

d) den Bestimmungsort des geernteten Erzeugnisses ;

e) die Angabe der Menge der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die Gegenstand des Vertrages sind, ersatzweise die Angabe der Fläche in Hektar und Ar, auf der das Vertragserzeugnis geerntet werden wird ;

f) für den Fall, daß der Vertrag vom Fabrikanten mit dem Erzeuger geschlossen worden ist, den dem Erzeuger je Gewichtseinheit zu zahlenden Preis ;

g) für den Fall, daß der Vertrag mit einem Käufer geschlossen worden ist, die Angabe, daß der Erzeuger mindestens den in Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) 1119/78 angegebenen Mindestpreis erhalten hat.

Artikel 8

(1) Der dem Erzeuger zu zahlende Preis gilt für gesunde und handelsübliche Ware der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 angegebenen Qualität, ab Erzeugerbetrieb und auf Fahrzeug des Käufers verladen.

(2) Für jeden Punkt Feuchtigkeit und/oder Fremdbesatz über oder unter den Werten für die Qualität im Sinne von Absatz 1 wird ein Zuschlag oder Abschlag von 1 % berechnet. Überschreitet der Feuchtigkeitsgehalt jedoch 18 % oder überschreitet der Prozentsatz der Fremdmaterie 1,5 % bzw. überschreitet der Prozentsatz an Fremdbesatz einschließlich Fremdmaterie 5 %, so sind die anzuwendenden Abschläge auf die

Sätze, um die die vorstehend genannten Prozentsätze überschritten werden, zwischen den beiden Vertragsparteien zu vereinbaren.

(3) Abweichend von Absatz 2 sind für die bis zum 31. Juli 1978 eingereichten Anträge alle anzuwendenden Zu- oder Abschläge zwischen den beiden Vertragsparteien festzulegen.

Kontrolle

Artikel 9

(1) Die zu diesem Zweck in dem Mitgliedstaat der Vertragshinterlegung bezeichnete Stelle prüft nach, ob der Vertrag alle Bedingungen der Artikel 1 und 6, 7, 8, insbesondere bezüglich der Einhaltung des Mindestpreises, erfüllt.

(2) Ist der Vertrag mit einem Käufer abgeschlossen worden, so verlangt die zuständige Stelle die Vorlage einer Abschrift des zwischen dem Käufer und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrages, insbesondere zur Überprüfung, ob der Erzeuger wenigstens den Mindestpreis erhalten hat.

Artikel 10

(1) Die Stichprobenkontrolle der Richtigkeit der Flächenangaben in den Erklärungen im Sinne des Artikels 5 betrifft die Flächenangaben in mindestens 5 % der hinterlegten Erklärungen.

(2) Für die Kontrolle im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 teilt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats der Vertragshinterlegung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen erzeugt worden sind, die auf dem Vertrag angegebene Eintragsnummer der Erklärung mit.

Der letztgenannte Mitgliedstaat prüft nach,

- ob eine Erklärung mit der gleichen Eintragsnummer hinterlegt worden ist,
- ob bereits ein anderer Vertrag zur gleichen Erklärung hinterlegt worden ist,
- ob die Flächenangaben in der Erklärung einer Kontrolle nach Absatz 1 unterzogen worden sind.

Dieser Mitgliedstaat unterrichtet den erstgenannten Mitgliedstaat von den Ergebnissen der Nachprüfung unter Verwendung eines der folgenden Sätze :

- „a) Die Erklärung ist für folgende Flächen abgegeben worden : ha“
- „b) Es liegt keine Erklärung mit der angegebenen Eintragsnummer vor“
- „c) Für diese Erklärung ist bereits ein anderer Vertrag hinterlegt worden“.

In dem unter a) genannten Fall wird, wenn die Flächen einer Stichprobenkontrolle unterzogen worden

sind, eine der folgenden Angaben hinzugefügt : „Die Kontrolle hat ergeben, daß die Flächenangabe im Vertrag richtig ist“ oder „Die Kontrolle hat ergeben, daß die im Vertrag angegebene Fläche ha beträgt“.

(3) Um die in Absatz 2 genannte Kontrolle zu ermöglichen, teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission Namen und Anschriften der Stellen mit, die für die Anwendung der besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen bezeichnet worden sind. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 11

(1) Im Sinne dieses Artikels und der folgenden Artikel gilt als Unternehmen

- a) jeder Raum oder andere Platz, der sich auf dem Gelände des Futtermittelherstellungsbetriebs befindet, und
- b) wenn die betreffenden Erzeugnisse nicht auf dem Gelände des Futtermittelherstellungsbetriebs gelagert werden können, jeder Raum außerhalb dieses Geländes, sofern er die erforderliche Gewähr für die Kontrolle der gelagerten Erzeugnisse bietet und von der mit der Kontrolle beauftragten Stelle im voraus genehmigt worden ist.

(2) Die Feststellung des Gewichts und die Entnahme von Proben nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 erfolgen bei der Einbringung in das Unternehmen, in dem Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen verwendet werden.

Die zuständige Stelle vergewissert sich

- bei auf Mengen lautenden Verträgen, daß die gelieferte Menge die im Vertrag angegebene Menge nicht um mehr als 5 % übersteigt,
- bei den auf Flächen lautenden Verträgen, daß die gelieferte Menge der Menge entspricht, die auf der angegebenen Fläche erzeugt werden kann.

Überschreitet die gelieferte Menge den im ersten Gedankenstrich angegebenen Prozentsatz oder entspricht sie nicht der Menge, die auf der angegebenen Fläche erzeugt werden kann, so bewilligt die zuständige Stelle die Beihilfe nur für die in den beiden obigen Gedankenstrichen genannte Menge. Das Gewicht der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wird in Kilogramm ausgedrückt und nach der im Anhang festgelegten Methode berichtet.

(3) Die Probeentnahme, die Zerkleinerung der Laborproben zu Analyseproben sowie die Bestimmung des Gehalts an Fremdbesatz und an Feuchtigkeit erfolgen nach einem für die gesamte Gemeinschaft einheitlichen Verfahren. Bis zur Festlegung des Gemeinschaftsverfahrens können die Mitgliedstaaten jedoch die von ihnen gewählten Methoden anwenden.

Artikel 12

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt dürfen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, deren Einbringung in das Unternehmen gemäß Artikel 11 nachgeprüft worden ist, dieses Unternehmen nicht mehr in unverarbeitetem Zustand verlassen.

Artikel 13

Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannte Kontrolle dient dazu, die Übereinstimmung der Mengen der in das Unternehmen eingebrachten Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen mit der in den Futtermitteln tatsächlich verwendeten Menge des gleichen Erzeugnisses zu überprüfen.

Für die Kontrolle hat das Unternehmen für in der Gemeinschaft erzeugte und für eingeführte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen getrennt Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen zumindest hervorgehen :

- die eingegangenen Mengen, mit Angabe des Eigengewichts der Anlieferungen sowie für in der Gemeinschaft geerntete Erzeugnisse des Gehalts an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen ;
- die Verlagerung der Erzeugnisse zwischen den in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) angegebenen Räumen und Plätzen und den im selben Artikel Buchstabe b) angegebenen Räumen ;
- die bei der Herstellung von Futtermitteln verwendeten Mengen an Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die Mengen der erzeugten Futtermittel sowie die Mengen Futtermittel, die das Unternehmen verlassen haben.

Artikel 14

(1) Der in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 bezeichnete Antrag wird von dem Betreffenden frühestens bei der in Artikel 11 genannten Einbringung der Erzeugnisse in das Unternehmen und in jedem Fall vor ihrer Beimischung in den Futtermitteln eingereicht. Der Antrag wird schriftlich gestellt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist zugleich Beihilfeantrag.

Artikel 15

(1) Der in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannte Antrag kann nur für eine oder mehrere Partien gestellt werden. Eine Partie ist eine bestimmte Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die beim Einbringen in das Unternehmen numeriert wird und für die gemäß Artikel 11 eine Analyse durchgeführt wird.

(2) Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben :

- Name, Vornamen und Anschrift des Antragstellers,
- die Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, für die die Beihilfe beantragt wird,

— die Nummer des oder der betreffenden Partie.

Artikel 16

Die zu gewährende Beihilfe ist die Beihilfe, die an dem Tag gilt, an dem der Antrag nach Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 gestellt wird.

Artikel 17

(1) Nach Prüfung des in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannten Antrags erstellt die zuständige Stelle eine Beihilfebescheinigung. In dieser Bescheinigung werden angegeben :

- die gemäß Artikel 11 ermittelte Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, für die Anspruch auf Beihilfe besteht ;
- der zu gewährende Beihilfebetrug.

(2) Die Bescheinigung wird in mindestens zwei Exemplaren ausgestellt ; das erste Exemplar wird dem Antragsteller ausgehändigt, das zweite verbleibt bei der ausstellenden Stelle.

(3) Die Erteilung der Bescheinigung eröffnet Anspruch auf den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannten Beihilfenvorschuß, sofern ausreichende Sicherheit geboten wird.

(4) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt verpflichtet die Bescheinigung dazu, die in der Bescheinigung angegebene Menge binnen 270 Tagen nach dem Ausstellungstag für Futterzwecke beizumischen.

Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die verarbeitete Menge, die nach der Methode des Anhangs ermittelt wird, nicht um mehr als 2 % unter der angegebenen Menge liegt.

Diese Menge bezieht sich auf ein Erzeugnis, dessen Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbesatz den für die Beihilfenfestsetzung maßgebenden Werten entspricht.

Beihilfe*Artikel 18*

(1) Die Beihilfe wird nur für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen von gesunder und handelsüblicher Qualität gewährt.

(2) Die Beihilfe wird auf Vorlage der Bescheinigung gewährt, nachdem die mit der Kontrolle beauftragte Stelle bestätigt hat, daß die in der Bescheinigung identifizierten Erzeugnisse während des in Artikel 17 Absatz 4 genannten Zeitraums verwendet worden sind. Die Zahlung der Beihilfe erfolgt binnen 120 Tagen nach der Vorlage der Bescheinigung. Wird in der in Artikel 17 Absatz 4 vorgesehenen Frist nicht die gesamte Menge verwendet, so wird die Beihilfe im Verhältnis zu den Mengen gezahlt, die der vorgeschriebenen Verwendung zugeführt worden sind.

Artikel 19

(1) Die Beihilfe wird monatlich einmal so festgesetzt, daß deren Anwendung am ersten Tag des Monats, der dem Tag der Festsetzung folgt, sichergestellt ist. Bei bedeutenden Änderungen der Weltmarktlage kann die Beihilfe so oft wie notwendig geändert werden.

(2) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten sofort bei ihrer Festsetzung und in jedem Fall noch vor ihrem Inkrafttreten die für 100 kg Erzeugnis zu gewährenden Beihilfesätze mit.

Artikel 20

(1) Für die in Frankreich vor dem 1. Juli 1978 abgeschlossenen Verträge, die in diesem Land bis zum 31. August 1978 hinterlegt wurden, darf der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis nicht niedriger sein als der Preis, der in der in Frankreich vor dem 1. Juli 1978 geltenden Regelung vorgesehen war.

(2) Die Französische Republik kann bis zum 30. Juni 1979 die einzelstaatliche Beihilferegulung für in ihrem Hoheitsgebiet geerntete und für die Fütterung bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen beibehalten.

Die vorgenannte Beihilfe darf jedoch nicht höher sein als die Differenz zwischen dem am 1. Juli 1978 geltenden Betrag, der sich aus der Anwendung der einzelstaatlichen Regelung ergibt, und dem Betrag der Beihilfe im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78.

Artikel 21

(1) Ergeben sich bei der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilferegulung zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 beträchtliche Schwierigkeiten, so können die Mitgliedstaaten für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1978 von den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen abweichen, um sicherzustellen, daß die Beihilfe nur für die Erzeugnisse gewährt wird, die darauf Anspruch haben.

(2) Im Falle einer Anwendung von Absatz 1 teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission umgehend die von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG A

Methode zur Berechnung des Gewichts von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

$$\frac{100 - (i + h)}{100 - (i_1 + h_1)} \times q = X$$

- i* = ermittelte Fremdbestandteile der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Gewichtshundertteilen,
h = ermittelter Feuchtigkeitsgehalt der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Gewichtshundertteilen,
*i*₁ = Fremdbestandteile } der Qualität, für die die Beihilfe festgesetzt wird,
*h*₁ = Feuchtigkeit }
q = Menge der Anlieferung für Erzeugnisse in kg,
X = berichtiges Gewicht der Erzeugnisse in kg.

Bemerkung:

Für den Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen gelten nur die ersten beiden Dezimalstellen.

ANHANG B

Ausgleichskoeffizient der verschiedenen Qualitäten von Sojabohnenkuchen

Sojabohnenkuchen mit Eiweißgehalt von :	Ausgleichskoeffizient vom Preis abzuziehender Prozentsatz
46 — 48 %	— 0,560
49 — 50 %	— 1,120

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1527/78 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1978

**zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen,
Puffbohnen und Ackerbohnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Durchschnittspreis des Weltmarktes für Sojabohnenkuchen unter dem Auslösungspreis liegt. Diese Beihilfe beträgt 45 v.H. der Differenz zwischen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1120/78 des Rates vom 22. Mai 1978⁽²⁾ festgesetzt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 des Rates vom 19. Juni 1978 zum Erlass von Grundregeln betreffend die besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen⁽³⁾ muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojabohnenkuchen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Es dürfen jedoch nur die günstigsten Angebote und Notierungen für innerhalb von dreißig Tagen nach dem Feststellungszeitpunkt durchzuführende Lieferungen zugrunde gelegt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen⁽⁴⁾ ist der Durchschnittspreis je 100

kg für Sojabohnenkuchen in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1120/78 festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Er muß dem arithmetischen Mittel der in den fünf Werktagen vor dem Tag der Ermittlung festgestellten Angebote und Notierungen entsprechen.

Bei den Angeboten und Notierungen, die vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 muß dieser Preis, falls für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Sojabohnenkuchen kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, anhand der Angebote und Notierungen für durch Verarbeitung von Sojabohnen in der Gemeinschaft erhaltenen Sojabohnenkuchen ermittelt werden. In diesem Fall müssen die günstigsten Notierungen und Angebote

— für Sojabohnenkuchen in loser Schüttung aus der Verarbeitung der Sojabohnen in der Gemeinschaft bei Lieferung nach Rotterdam,

— für die übrigen auf dem Weltmarkt angebotenen Ölkuchen, gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Wertunterschied zwischen diesen Ölkuchen und Sojabohnenkuchen berichtigt,

berücksichtigt werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

— für die Währungen, die untereinander in einem jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungskurs auf Grundlage ihrer tatsächlichen Parität,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf Grundlage des arithmetischen Mittels des Wechselkurses im Kassageschäft für jede dieser Währungen, der innerhalb eines festgelegten Zeitraums gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

Die Beihilfe ist so oft, wie dies die Marktlage erfordert, sowie in einer Weise festzusetzen, daß sie mindestens einmal monatlich angewandt wird —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 5.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 2

Artikel 1

Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 genannte Beihilfebetrag wird auf 6,486 RE/100 kg festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1528/78 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1978

über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für künstlich getrocknetes oder wärmegetrocknetes Futter sind die als nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz erachteten Angebote und Notierungen nicht zu berücksichtigen.

Für die zugrunde gelegten Angebote und Notierungen müssen Angleichungen vorgesehen werden, die dazu bestimmt sind, die etwaigen Unterschiede in Angebotsform, Qualität, Lieferbedingungen und -ort für den festzusetzenden durchschnittlichen Weltmarktpreis auszugleichen.

Zur Anwendung der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trockenfutter⁽²⁾ sollten die erforderlichen Angleichungen der zugrunde gelegten Preise vorgesehen werden. Zweckmäßig ist die Einführung eines Maßstabes dafür, wie oft die ergänzende Beihilfe mindestens festzusetzen ist. Es dürfte ausreichen, wenn die Beihilfe mindestens einmal monatlich angewendet wird.

Es erscheint angebracht, die Tendenz der für die Berechnung des in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Berichtigungsbetrags zugrunde zu legenden Terminpreise zu ermitteln.

Liegen für den Monat der ersten Anwendung der Beihilfe sowie für einen oder mehrere der darauf folgenden Monate keine Notierungen für künstlich getrocknetes Futter auf dem Weltmarkt vor, so ist es nicht möglich, die Tendenz der Terminpreise zu ermitteln. In diesem Fall ist die im voraus festgesetzte Beihilfe für den oder die betreffenden Monate auf Null festzu-

setzen. Die Geltungsdauer der in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Bescheinigungen über die ergänzende Beihilfe ist so festzusetzen, daß dabei der Notwendigkeit der Anpassung der Kaufbedingungen bei in der Gemeinschaft verarbeitetem Futter an die Bedingungen auf dem Weltmarkt Rechnung getragen wird.

Nach dem genannten Artikel 10 wird die Ausstellung der Bescheinigung von der Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht, die verfällt, wenn während der Geltungsdauer der Bescheinigung kein Futter den Trocknungsbetrieb verlassen hat. Es empfiehlt sich daher, die Höhe der Kautions zu regeln.

Angesichts der Gepflogenheiten des Futterhandels erscheint es angezeigt, bei der vom Betrieb ausgelieferten Menge im Vergleich zu der in der Bescheinigung angegebenen Menge eine gewisse Toleranz zuzulassen.

Im Interesse der einheitlichen Anwendung der Beihilferegelung sind die Zahlungsbedingungen festzulegen.

In Anbetracht der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 festgesetzten Kriterien empfiehlt es sich, für diese Erzeugnisse die in Gehalt an Feuchtigkeit und Proteinen ausgedrückte und auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellte Mindestqualität zu berücksichtigen.

Mit Rücksicht auf die Handelsgebräuche ist es angebracht, den Feuchtigkeitsgehalt nach bestimmten Herstellungsverfahren zu differenzieren.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 bestimmt, daß die Mitgliedstaaten eine Kontrolle einführen, mit der für jeden Betrieb geprüft werden kann, ob die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eingehalten wurden und ob die Futtermenge, für die die Beihilfe beantragt wurde, und die von diesem Betrieb ausgelieferte Futtermenge mit der Mindestqualität übereinstimmen. Demzufolge müssen die Bestandsbuchhaltungen der Betriebe die Flächenerklärungen und die Beihilfeanträge die für diese Kontrolle erforderlichen Mindestangaben enthalten. Außerdem sind zur Durchführung dieser Kontrolle sonstige Belege anzugeben, die die Betriebe gegebenenfalls vorzuweisen haben.

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

Um die Wirksamkeit der Kontrolle zu gewährleisten, sind der Begriff Verarbeitungsbetrieb sowie das Datum zu definieren, an dem dieses Futter den Betrieb verlassen hat. Zu demselben Zweck sollte auch bestimmt werden, daß jeder Betrieb, der künstlich getrocknetes und sonnengetrocknetes Futter herstellt, seine Tätigkeiten in verschiedenen Räumlichkeiten ausführt.

Um die Kontrolle des Beihilfeanspruchs zu erleichtern und damit die Mitgliedstaaten wissen, wie hoch die voraussichtliche Produktionsmenge ist, sollten die zwischen den Betrieben und den Landwirten geschlossenen Verträge bis zu einem bestimmten Zeitpunkt hinterlegt werden.

Zur Förderung der Vermarktung des zu verarbeitenden Futters ist es erforderlich, daß der Vertrag schriftlich geschlossen wird und insbesondere das Abschlußdatum, die Geltungsdauer und die Namen und Anschriften der Vertragsparteien enthält.

Diese Verordnung soll die Verordnung (EWG) Nr. 832/75 der Kommission vom 26. März 1975 zur Durchführung der Beihilferegelung für künstlich getrocknetes Futter⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1885/75⁽²⁾, ersetzen. Die genannte Verordnung ist daher aufzuheben.

Da die Zeit bis zum vorgesehenen Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 nur kurz bemessen ist, könnten sich zu diesem Zeitpunkt bei der Durchführung dieser Verordnung gewisse Schwierigkeiten ergeben. Es empfiehlt sich daher, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, für einen begrenzten Zeitraum von den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt die Durchführungsbestimmungen zu der mit Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 eingeführten Beihilferegelung für Trockenfutter fest.

Weltmarktpreis

Artikel 2

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für durch künstliche Wärmetrocknung getrocknetes Futter berücksichtigt die Kommission die Angebote und Notierungen,

— die in den ersten 25 Tagen des betreffenden Monats festgestellt wurden und

— die sich auf Lieferungen beziehen, die im folgenden Kalendermonat durchgeführt werden können.

Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden ergänzenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Artikel 3

(1) Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt und betreffen die zugrunde gelegten Angebote und Notierungen

- a) in Form von Mehl angebotene Erzeugnisse, so wird der Betrag um 1 RE/1 000 kg Erzeugnis vermindert ;
- b) ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis, so wird der Betrag durch Abzug des sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwerts berichtigt ;
- c) eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, so wird der Betrag für jeden Eiweißpunkt weniger oder mehr gegenüber der Standardqualität um + oder — 2 v. H. berichtigt ;
- d) Erzeugnisse, die Basis „Kosten und Fracht“ geliefert wurden, so erhöht sich der Betrag um 0,2 v. H. zur Berücksichtigung der Versicherungskosten ;
- e) cif Regensburg gelieferte Erzeugnisse, so wird der Betrag um 4 RE/1 000 kg Erzeugnis vermindert ;
- f) cif nach einem anderen Ort als Rotterdam oder Regensburg gelieferte Erzeugnisse, so wird der Betrag unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Versandkosten berichtigt ;
- g) ein cif geliefertes Erzeugnis, so erhöht sich der Betrag um 2 RE/1 000 kg zur Berücksichtigung der Lösungs- und Versandkosten ;
- h) Erzeugnisse, die „fas“, „fob“ oder anders geliefert werden, so erhöht sich der Betrag je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten ab dem Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort.

(2) Für die Anwendung der Vorschriften des Absatzes 1 werden nur die niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigt.

(3) Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so werden die zugrunde gelegten Angebote und Notierungen

— gegebenenfalls gemäß Absatz 1 berichtigt, ausgenommen die unter Buchstabe c) vorgesehene Berichtigung, und

— um 3 RE/t Erzeugnis angehoben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 191 vom 24. 7. 1975, S. 26.

(4) Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt,

- so werden die zugrunde gelegten Angebote und Notierungen, wenn sie Erzeugnisse gemeinschaftlichen Ursprungs betreffen, berichtigt, um sie auf die Stufe „in Rotterdam geliefert“ zu bringen;
- so beziehen sich die zugrunde gelegten Angebote und Notierungen, wenn sie konkurrierende, auf dem Weltmarkt angebotene Erzeugnisse betreffen, insbesondere auf Sojaschrot mit einem gesamten Rohproteingehalt von 44 v. H. und einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H., die in Rotterdam geliefert wurden.

Gegebenenfalls werden die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 (1) vorgesehenen Berichtigungen auf die Angebote und Notierungen für Sojaschrot angewandt.

Beihilfe

Artikel 4

Die Kommission setzt die ergänzende Beihilfe für Trockenfutter einmal im Monat in der Weise fest, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

Artikel 5

(1) Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so entspricht der in Artikel 11 derselben Verordnung genannte Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen:

- a) diesem durchschnittlichen Weltmarktpreis und
- b) dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis, der unter Anwendung der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe durchzuführen ist,

unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes für das betreffende Erzeugnis.

(2) Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis jedoch für einen der Monate, der auf den der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe folgt, nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so wird der für den vorhergehenden Monat ermittelte Preis der Berechnung des in Absatz 1 genannten Unterschiedes zugrunde gelegt.

(3) Können die durchschnittlichen Weltmarktterminpreise während mindestens zwei auf einanderfolgenden Monaten nach dem der ersten Anwendung

der ergänzenden Beihilfe nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so werden der Berechnung des in Absatz 1 genannten Unterschiedes für jeden der betreffenden Monate die vorher für dieselben Monate ermittelten Preise, berichtigt nach Maßgabe des Unterschieds zwischen dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Preis und dem letzten für denselben Monat ermittelten Terminpreis, zugrunde gelegt.

Artikel 6

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so

a) entspricht der in Artikel 11 derselben Verordnung genannte Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen

- diesem durchschnittlichen Weltmarktpreis und
- dem durchschnittlichen Weltmarktpreis, der unter Anwendung der in den Artikeln 1 und 2 derselben Verordnung genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die in einem anderen Monat als dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe durchzuführen ist,

unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes für das betreffende Erzeugnis;

b) wird der Berichtigungsbetrag in dem Fall, in dem der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden kann, für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt, daß die ergänzende Beihilfe gleich Null ist.

Artikel 7

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten sofort bei ihrer Festsetzung und jedenfalls vor dem Datum ihrer Anwendung die Höhe der für 1 000 kg Trockenfutter zu gewährenden Beihilfe mit.

Artikel 8

(1) Die Bescheinigung über die ergänzende Beihilfe wird in mindestens zwei Exemplaren ausgestellt, von denen das erste dem Antragsteller ausgehändigt und das zweite von der erteilenden Stelle aufbewahrt wird.

(2) Die Bescheinigung gilt vorbehaltlich des Artikels 9 vom ersten Tag des Monats ab, der auf den Zeitpunkt folgt, an dem der Antrag eingereicht wurde.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung über die ergänzende Beihilfe ist im Anhang angegeben.

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 9

Die Bescheinigung wird vorbehaltlich des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 frühestens am Nachmittag des dritten Werktags ausgestellt, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag eingereicht wurde.

Artikel 10

(1) Die in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 erwähnte Kautions beträgt :

- 5 RE/t Erzeugnis für in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufgeführte Erzeugnisse,
- 3 RE/t Erzeugnis für in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich derselben Verordnung aufgeführte Erzeugnisse.

(2) Die Kautions ist nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Sicherheit eines Instituts zu stellen, das die von dem Mitgliedstaat, in dem die Bescheinigung beantragt wird, festgelegten Anforderungen erfüllt.

Artikel 11

Die in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannte Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Menge der aus dem Betrieb ausgelieferten Erzeugnisse nicht um mehr als 1 v. H. unter oder über der in der Bescheinigung über die ergänzende Beihilfe angegebenen Menge liegt.

Artikel 12

Für das im Laufe eines Monats ausgelieferte Futter werden die ergänzende Beihilfe und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannte Pauschalbeihilfe dem Verarbeitungsbetrieb auf seinen Antrag gewährt, der spätestens 60 Tage nach dem Monat, in dem das Erzeugnis den Betrieb verlassen hat, einzureichen ist.

Der Antrag auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannte Pauschalbeihilfe enthält mindestens

- Namen, Vornamen, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
- die Menge, für welche jede Beihilfe beantragt wird,
- den Monat, in dem diese Menge den Betrieb verlassen hat.

Artikel 13

Der Mitgliedstaat zahlt die Beihilfen innerhalb von 120 Tagen nach dem Tag der Einreichung des Antrags aus.

Beihilfeanspruch*Artikel 14*

(1) Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter Betrieb zur Verarbeitung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufgeführten Erzeugnisse :

a) jede Einrichtung, in der

- entweder die künstliche Trocknung von Frischfutter unter Benutzung eines Trockners, der folgende Voraussetzungen erfüllt :

aa) Lufttemperatur beim Lufteintritt nicht unter 93 °C,

bb) Durchgangsdauer des zu trocknenden Futters nicht länger als 3 Stunden,

cc) bei Trocknungen in Futterlagen, Dicke jeder Lage höchstens 1 Meter,

- oder die Verarbeitung von sonnengetrocknetem Futter, insbesondere unter Benutzung einer Mahlanlage,

- oder die Herstellung von Eiweiß aus Luzerne- und Grassaft

stattfindet ;

b) im Falle der künstlichen Trocknung mit einem beweglichen Apparat jede Einrichtung, in der die künstliche Trocknung unter Benutzung eines Trockners stattfindet, der den unter Buchstabe a) erster Gedankenstrich angegebenen Voraussetzungen entspricht.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gilt als vom Verarbeitungsbetrieb ausgeliefertes Trockenfutter das Futter, das

a) als solches in unvermischter Form

- jeden Raum oder anderen Ort, der sich auf dem Gebiet des Verarbeitungsbetriebs befindet,

- wenn das Trockenfutter nicht innerhalb dieses Gebietes gelagert werden kann, einen beliebigen Ort der Zwischenlagerung außerhalb dieses Gebietes, der genügend Sicherheiten für die Kontrolle der gelagerten Futtermittel bietet und von der die Kontrolle durchführenden Stelle zuvor anerkannt worden ist,

verlassen hat ;

b) im Fall eines beweglichen Trocknungsapparats, als solches in unvermischter Form,

- die Apparate zur Ausführung der Trocknung,
- wenn das künstlich getrocknete Futter durch denjenigen, der die Trocknung durchgeführt hat, zwischengelagert wird, jeden Ort der Zwischenlagerung, der den unter Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genannten Voraussetzungen entspricht,

verlassen hat

oder

c) in diesem Betrieb mit anderen Rohstoffen als den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 angegebenen zur Herstellung von Futtermitteln vermischt worden ist, jedoch mit Ausnahme derjenigen, die als Bindemittel benutzt werden.

(3) In Abweichung von Absatz 2 wird bei einem Verarbeitungsbetrieb, der das Trockenfutter im Rahmen eines ihm gehörenden Landwirtschaftsbetriebs verwendet, das im Laufe eines Monats erzeugte Trockenfutter als vom Verarbeitungsbetrieb am letzten Tag des betreffenden Monats ausgeliefertes Futter betrachtet.

(4) Die Bestimmung des Gewichts des Trockenfutters sowie die Entnahme von Proben werden möglichst kurz vor dem Verlassen des Betriebes vorgenommen.

(5) Die für Mischungen, die Trockenfutter und andere als die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 angegebenen Rohstoffe enthalten, sowie für ausgeliefertes Trockenfutter, das Bindemittel enthält, zu gewährende Beihilfe wird im Verhältnis zu den in diesen Erzeugnissen enthaltenen Trockenfuttermengen berechnet.

(6) Die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse gelten als „nicht für die menschliche Ernährung geeignet“, wenn sie aus Kartoffeln mit Schalen hergestellt werden.

Artikel 15

(1) Der in Artikel 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannte Höchstgehalt an Feuchtigkeit wird festgesetzt auf

- 12 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufgeführten Erzeugnisse, die einem Mahlverfahren unterworfen worden sind, sowie für die in Artikel 1 Buchstabe c) derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ;
- 14 v. H. für das übrige Trockenfutter.

(2) Der in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannte Gesamtproteinmindestgehalt in der Trockenmasse wird für das Wirtschaftsjahr 1978/79 auf 8 v. H., 13 v. H. bzw. 45 v. H. festgesetzt.

Artikel 16

(1) Außer den Angaben gemäß Artikel 6 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 müssen in der Bestandsbuchhaltung der Verarbeitungsbetriebe mindestens angegeben werden :

- die Mengen und die Qualität des Trockenfutters, das in diesen Betrieben eingeliefert wurde,
- der Bestand des Trockenfutters am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres,

- die Daten, an denen das Trockenfutter den Betrieb verlassen hat.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse, die unter die Tarifstellen ex 07.04 B, ex 11.05, ex 12.10 B erster Gedankenstrich, ex 12.10 B zweiter Gedankenstrich und ex 23.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, sind Gegenstand einer getrennten Bestandsbuchhaltung.

(2) Falls ein Betrieb auch andere Erzeugnisse als Futter im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 trocknet oder behandelt, führt er für seine anderen Trocknungs- oder Behandlungstätigkeiten eine getrennte Bestandsbuchhaltung.

Artikel 17

(1) Die sonstigen von den Verarbeitungsbetrieben zu erstellenden Belege sind :

a) für jeden Verarbeitungsbetrieb :

- die Daten, die es gestatten, die Erzeugungskapazität des Betriebes zu bestimmen,
- die Angabe des zu Beginn des Erzeugungszeitraums in dem Betrieb vorhandenen Brennstoffbestands,
- die Rechnungen über den Kauf von Brennstoffen und die Angaben über den Stromverbrauch im Produktionszeitraum,
- die Angabe des Brennstoffbestands am Ende dieses Zeitraums,
- die Angabe der vom Betriebspersonal geleisteten Arbeitsstunden ;

b) falls ein Verarbeitungsbetrieb sein Erzeugnis verkauft, die Rechnungen über den Verkauf des Trockenfutters, wobei insbesondere anzugeben ist :

- die Menge und die Qualität des verkauften Erzeugnisses,
- Name und Anschrift des Käufers ;

c) bei Betrieben, die die Produktion ihrer Mitglieder verarbeiten und ihnen Trockenfutter liefern, die durch die mit der Kontrolle beauftragte Stelle genehmigten Auslieferungsscheine oder sonstigen Buchhaltungsbelege, wobei insbesondere anzugeben ist :

- die Menge und die Qualität des gelieferten Erzeugnisses,
- die Namen der Empfänger ;

d) bei Betrieben, die Trockenfutter für Rechnung des Landwirts herstellen und ihm diese Produktion liefern, die Rechnungen über die Produktionskosten, wobei insbesondere anzugeben ist:

- die Menge und die Qualität des erzeugten Trockenfutters,
- der Name des Landwirts;

e) bei Verarbeitungsbetrieben, die Trockenfutter im Rahmen eines ihnen gehörenden landwirtschaftlichen Betriebes verwenden:

- eine Erklärung über ihren Viehbestand am 1. April eines jeden Jahres,
- eine Erklärung über etwaige Änderungen, die vor dem 1. April des folgenden Jahres am Viehbestand eingetreten sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Belege weist der Betrieb auf Verlangen der mit der Kontrolle des Beihilfeanspruchs beauftragten Stelle vor.

Artikel 18

Stellt ein Verarbeitungsbetrieb die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse her, so

- muß jede der Tätigkeiten in Räumen oder an Orten durchgeführt werden, die von denen, in denen die andere Tätigkeit durchgeführt wird, verschieden sind;
- müssen die aus beiden Tätigkeiten gewonnenen Erzeugnisse an verschiedenen Orten aufbewahrt werden;
- ist es untersagt, innerhalb des Betriebes ein zu einer dieser Gruppen gehörendes Erzeugnis mit einem zur anderen Gruppe gehörenden Erzeugnis zu vermengen.

Artikel 19

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannte Erklärung über die Flächen muß jedes Jahr spätestens am 31. Oktober nach Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres vorgelegt werden.

Die Erklärung enthält mindestens:

- die Fläche in Hektar und Ar, aufgeteilt nach Futterarten,
- die Katastereintragung der Flächen oder eine von der mit der Kontrolle der Flächen beauftragten Stelle als gleichwertig anerkannte Angabe.

Artikel 20

Die Verarbeitungsbetriebe hinterlegen bei der mit der Kontrolle des Beihilfeanspruchs beauftragten Stelle die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Verträge spätestens einen Monat nach deren Abschluß.

Die vor dem 1. Juli 1978 abgeschlossenen Verträge werden jedoch bis zum 31. Juli 1978 hinterlegt.

Im Falle der Trocknung von Kartoffeln gelten Verträge, die zwischen Landwirten und natürlichen oder juristischen Personen — außer den Trocknungsbetrieben — abgeschlossen werden, als den hier genannten gleichwertig, sofern diese Personen von einem Trocknungsbetrieb zum Abschluß solcher Verträge ermächtigt wurden.

Artikel 21

(1) Die Verträge werden schriftlich je Erntefläche oder je voraussichtliche, frische oder gegebenenfalls sonnengetrocknete Futtermenge geschlossen.

(2) Außer den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 vorgesehenen Angaben enthalten die Verträge insbesondere:

- a) die Namen, Vornamen und Anschriften der Vertragsparteien,
- b) das Datum des Vertragsabschlusses,
- c) die Geltungsdauer,
- d) die Art(en) des zu verarbeitenden Futters,
- e) bei Abschluß je Fläche die Angaben über die Nämlichkeitsfeststellung des betreffenden Grundstücks,
- f) bei Abschluß durch einen von einem Verarbeitungsbetrieb Bevollmächtigten Name und Anschrift des bevollmächtigenden Verarbeitungsbetriebs.

Artikel 22

(1) Die Probeentnahme gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 erfolgt je Partie Trockenfutter nach einer für die gesamte Gemeinschaft einheitlichen Methode.

Bis zum Erlaß gemeinschaftlicher einschlägiger Bestimmungen verwenden die Mitgliedstaaten jedoch eine Methode ihrer Wahl.

(2) Unter Partie versteht man eine bestimmte Menge Futter, die in einem Mal den Verarbeitungsbetrieb verlassen hat.

(3) Falls jedoch die erzeugten Mengen Trockenfutter den Betrieb in Partien unter

- 500 Tonnen verlassen, soweit es sich um Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 handelt,
- 100 Tonnen verlassen, soweit es sich um Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung handelt,

werden die Waren, die innerhalb einer von den Mitgliedstaaten festgesetzten Frist den Betrieb verlassen, als eine einzige Partie angesehen, sofern die Gesamtmenge 500 bzw. 100 Tonnen nicht überschreitet.

Das Muster muß hinsichtlich der Menge repräsentativ sein.

(4) Der Gehalt an Feuchtigkeit und an Rohproteinen insgesamt wird in Partien nach der Methode bestimmt, die in den Gemeinschaftsvorschriften zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Analysemethoden für die amtliche Kontrolle von Futtermitteln festgelegt ist.

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens einen Monat nach dem Datum ihrer ersten Anwendung die Vorschriften mit, die sie für die in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 vorgesehene Kontrolle erlassen haben.

Artikel 24

Die Verordnung (EWG) Nr. 832/75 wird aufgehoben.

Artikel 25

(1) Ergeben sich bei der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilferegelung zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 beträchtliche Schwierigkeiten, so können die Mitgliedstaaten für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1978 von den in den Artikeln 8 bis 10 vorgesehenen Maßnahmen abweichen, um sicherzustellen, daß die Beihilfe nur für die Erzeugnisse gewährt wird, die darauf Anspruch haben.

(2) Im Falle einer Anwendung von Absatz 1 teilen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission umgehend die von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 26

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Die Bescheinigungen über die ergänzende Beihilfe, die auf Anträge erteilt wurden, die

- vom 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres eingereicht wurden, gelten bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres ;
 - vom 1. November bis zum letzten Februartag des folgenden Jahres eingereicht wurden, gelten bis zum 31. Oktober dieses Jahres.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1529/78 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1978

zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c) derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wird, eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese Beihilfe ist gleich einem Prozentsatz der Differenz zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Prozentsatz sowie der Zielpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1118/78 des Rates vom 22. Mai 1978 zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1978/79⁽²⁾ festgesetzt.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes Erzeugnis der Standardqualität, für die der Zielpreis festgesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegulierung für Trockenfutter⁽³⁾ muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der tatsächlich günstigsten Einkaufsmöglichkeiten unter Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können, ermittelt werden. Dabei sind die Angebote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden ergänzenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die vorgenannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.

Können für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse zugrunde gelegt werden, so muß dieser Preis anhand der Angebote auf dem Weltmarkt sowie der Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufgeführten Erzeugnisse ermittelt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand des letzten bekannten durchschnittlichen Weltmarktpreises ermittelt, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Preise der gleichen Erzeugnisse aus der Gemeinschaft und der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse berichtigt wird.

Die vorgenannten Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulierung für Trockenfutter⁽⁴⁾ angegeben.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis übereinstimmen, der Betrag der ergänzenden Beihilfe anhand eines Berichtigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der Terminpreistendenz errechnet wird.

Der Berichtigungsbetrag entspricht dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis unter Anwendung des gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1118/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis jedoch für einen der Monate, der auf den der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe folgt, nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so wird der für den vorhergehenden Monat ermittelte Preis der Berechnung des Unterschiedes zugrunde gelegt. Können die durchschnittlichen Weltmarktterminpreise während mindestens zwei aufeinanderfolgenden

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 6.

(3) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

(4) Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

Monaten nach dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe nicht unter Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so werden der Berechnung des Unterschieds für jeden der betreffenden Monate die vorher für diese selben Monate ermittelten Preise, berichtigt nach Maßgabe des Unterschieds zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem letzten für diesen selben Monat ermittelten Terminpreis, zugrunde gelegt.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis entsprechen, der unter Anwendung der in Artikel 1 und 2 derselben Verordnung genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung des gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1118/78 festgesetzten Prozentsatzes für das betreffende Erzeugnis. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbetrag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die ergänzende Beihilfe gleich Null ist.

Um eine normale Funktionsweise der Beihilferegulierung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

- für die Währungen, die untereinander in einem jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungskurs auf Grundlage ihrer tatsächlichen Parität,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf Grundlage des arithmetischen Mittels des Wechselkurses im Kassageschäft für jede dieser Währungen, der innerhalb eines festgelegten Zeitraums gegenüber den im vorstehenden Gedankenstrich genannten Gemeinschaftswährungen festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

Die ergänzende Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen geht hervor, daß die ergänzende Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1978 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Juli 1978

RE/1

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.07 C	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	22,688	12,965

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

August 1978	22,688	12,965
September 1978	22,688	12,965
Oktober 1978	22,688	12,965
November 1978	20,882	11,932
Dezember 1978	20,882	11,932
Januar 1979	20,882	11,932
Februar 1979	20,882	11,932
März 1979	20,882	11,932

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1530/78 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1978

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1152/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 516/77 ist für die in Anhang I a) aufgeführten, aus in der Gemeinschaft geerntetem Obst und Gemüse gewonnenen Erzeugnisse eine Produktionsbeihilferegelung eingeführt worden. Diese Regelung beruht auf Verträgen, die für Erzeuger und Verarbeiter in der Gemeinschaft bindend sind.

Um die regelmäßige Belieferung der Verarbeitungsbetriebe zu fördern, empfiehlt es sich, vorzusehen, daß die genannten Verträge für einen bestimmten Zeitraum geschlossen werden. Um den auf diesen Verträgen beruhenden Maßnahmen eine möglichst große Wirkung zu sichern, muß den Vertragspartnern jedoch gestattet werden, die ursprünglich in diesen Verträgen angegebenen Mengen bis zu einer bestimmten Höhe durch einen Nachtrag zu erhöhen.

Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Beihilferegelung zu gewährleisten, sind die Mindestanforderungen festzulegen, denen die Erzeugnisse, die Gegenstand von Verträgen sein können, entsprechen müssen.

Um das reibungslose Funktionieren der Beihilferegelung zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, daß die vom Mitgliedstaat bestimmte Stelle Gewicht und Qualität der den Verarbeitungsbetrieben gelieferten Erzeugnisse stichprobenweise kontrolliert und daß dieselbe Stelle die von diesen Betrieben geführte Lagerbuchhaltung überprüft. Diese Lagerbuchhaltung muß ein Mindestmaß an Angaben enthalten, die erforderlich sind für die Kontrolle der Verarbeitung der Erzeugnisse, die Gegenstand von Verträgen waren.

Um die Berechtigung der Anträge auf Produktionsbeihilfe nachprüfen zu können, ist es erforderlich, die Mindestangaben festzulegen, die diese Anträge enthalten müssen.

Gemäß Artikel 3a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 kann, falls das Produktionspotential der Gemeinschaft ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten hervorzurufen droht, die Gewährung der Beihilfe auf eine Menge beschränkt werden, die unter Berücksichtigung der Durchschnittserzeugung der drei dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe festgesetzt wird, vorangehenden Jahre bestimmt wird. Es müssen Bestimmungen erlassen werden, anhand derer für jeden Betrieb die zur Beihilfe zulässige Höchstmenge im Falle der Anwendung des genannten Artikels 3a Absatz 5 ermittelt werden kann.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik⁽³⁾ werden bei im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik getätigten Geschäften die von einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und die in Rechnungseinheiten festgelegten Beträge wiedergeben, entsprechend dem Verhältnis zwischen der Rechnungseinheit und der Landeswährung gezahlt, das zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes oder Teilgeschäftes galt.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes der Zeitpunkt, zu dem derjenige Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, mangels einer solchen und bis zu ihrem Erlass, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaates erfüllt ist, durch den die Forderung auf den mit diesem Geschäft zusammenhängenden Betrag entsteht.

Die Höhe der Beihilfe für Tomatenkonzentrate richtet sich nach der Art der Aufmachung. Da die endgültige Aufmachung dieses Erzeugnisses sich über einen recht langen Zeitraum erstrecken kann, sollte dem Verarbeiter gestattet werden, den Beihilfeantrag für die Menge Tomatenkonzentrate, für die die Aufmachung noch nicht abgeschlossen ist, erst später zu stellen.

Der Anspruch auf die Produktionsbeihilfe für die Verarbeitung der Erzeugnisse entsteht zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Da die Verarbeitungsverträge einen Zeitraum betreffen, der sich über mehrere Monate er-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

streckt, ist es schwierig, für jede Partie den genauen Verarbeitungszeitpunkt zu ermitteln. Um die einheitliche Anwendung der Produktionsbeihilfenregelung zu gewährleisten, empfiehlt es sich daher, bei der Berechnung des Beihilfebetrags in Landeswährung den Umrechnungskurs am Ende des für jedes Erzeugnis vorgesehenen Zeitraums zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jeder der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Verträge, nachstehend „Verarbeitungsverträge“ genannt, wird zwischen den Erzeugern oder deren anerkannten Vereinigungen oder Verbänden einerseits und den Verarbeitern oder deren rechtsgültig gegründeten Vereinigungen oder Verbänden andererseits schriftlich geschlossen. Der Verarbeitungsvertrag kann die Form einer zwischen dem Erzeuger einerseits und dessen anerkannter Vereinigung oder anerkanntem Verband andererseits geschlossenen Lieferverpflichtung haben.

(2) Verarbeitungsverträge müssen geschlossen werden :

- für Tomaten, die vom 1. Juli bis 15. November an die Verarbeitungsbetriebe geliefert werden müssen, bis zum 5. Juni,
- für Pfirsiche, die vom 10. Juni bis 30. September an die Verarbeitungsbetriebe geliefert werden müssen, bis zum 31. Mai,
- für getrocknete Pflaumen (*prunes d'Ente*), die vom 5. September bis zum 31. Dezember an die Verarbeitungsbetriebe geliefert werden müssen, bis zum 25. August.

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 dürfen die Verträge jedoch bis zu folgenden Daten abgeschlossen werden :

- 31. Juli 1978 für Tomaten,
- 31. Juli 1978 für Pfirsiche,
- 31. Oktober 1978 für getrocknete Pflaumen (*prunes d'Ente*).

(3) In den in Absatz 2 vorgesehenen Zeiträumen können die Vertragspartner beschließen, durch einen schriftlichen Nachtrag zu dem Vertrag die ursprünglich im Vertrag angegebenen Mengen zu erhöhen.

Diese Nachträge müssen spätestens zu folgenden Daten geschlossen werden :

- 15. September für Tomaten,
- 15. August für Pfirsiche,
- 15. November für getrocknete Pflaumen (*prunes d'Ente*).

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 können diese Zusatzverträge jedoch abgeschlossen werden bis zum

- 30. September 1978 für Tomaten,
- 31. August 1978 für Pfirsiche,
- 30. November 1978 für getrocknete Pflaumen (*prunes d'Ente*).

Für dieses Wirtschaftsjahr dürfen die Nachträge höchstens 40 % der im Vertrag ursprünglich vorgesehenen Mengen betreffen.

Artikel 2

Eine Ausfertigung jedes Vertrages sowie gegebenenfalls der Nachträge zu diesen Unterlagen wird von dem Verarbeiter oder seiner rechtsgültig gebildeten Vereinigung bzw. dem rechtsgültig gebildeten Verband vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der von dem Mitgliedstaat, in dem die Grundstoffe erzeugt werden, sowie dem Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung erfolgen soll, bezeichneten Stelle zugeleitet.

Artikel 3

Die dem Verarbeiter aufgrund der Verarbeitungsverträge gelieferten Grundstoffe müssen von unbeschädigter, einwandfreier, handelsüblicher und für die Verarbeitung geeigneter Qualität sein.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 3b Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 vorgesehenen Kontrollmaßnahmen müssen für jeden der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zeiträume insbesondere umfassen :

- die Überprüfung der Verarbeitung der aufgrund der Verträge gelieferten Grundstoffmengen,
- die Überprüfung der Übereinstimmung der aus dieser Verarbeitung stammenden Erzeugnisse mit den einschlägigen Qualitätsnormen.

(2) Die betreffenden Verarbeitungsbetriebe führen eine Lagerbuchhaltung, aus der insbesondere hervorgeht :

- a) für jeden der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zeiträume
 - die gekauften und jeden Tag in den Betrieb verbrachten Grundstoffpartien, wobei diejenigen, für welche Verarbeitungsverträge oder Nachträge geschlossen werden, sowie die Nummern der gegebenenfalls für diese Parteien ausgestellten Empfangsscheine, gesondert anzugeben sind ;
 - das Gewicht jeder eingegangenen Partie sowie für die unter die vorgenannten Verträge fallenden Parteien Name und Anschrift des Vertragspartners,
- b) die Mengen der jeden Tag durch Verarbeitung der Grundstoffe gewonnenen Fertigerzeugnisse mit besonderer Angabe derjenigen, die aus den im Rahmen der Verarbeitungsverträge gelieferten Grundstoffen gewonnen wurden.

(3) Die von dem Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung stattfindet, bezeichnete Stelle führt folgende Maßnahmen durch :

- sie kontrolliert stichprobenweise im Verarbeitungsbetrieb Gewicht und Qualität der im Rahmen der Verarbeitungsverträge gelieferten Erzeugnisse ;
- sie überprüft die Lagerbuchhaltung eines jeden Verarbeitungsbetriebs.

Artikel 5

(1) Spätestens 90 Tage nach Ablauf der Verarbeitungszeit reicht der Verarbeiter den Antrag auf Produktionsbeihilfe bei der von dem Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung erfolgt ist, bezeichneten Stelle ein.

Für die aus „prunes d'Ente" hergestellten Trockenpflaumen kann der Verarbeiter jedoch für jedes Wirtschaftsjahr zwei Beihilfeanträge stellen, wobei der erste die bis zum 31. Dezember und der zweite die nach diesem Zeitpunkt gewonnenen Erzeugnisse betrifft.

(2) Der Beihilfeantrag muß insbesondere enthalten :

- a) Name und Anschrift des Antragstellers ;
- b) Angabe der nach Verarbeitungsverträgen oder etwaigen Nachträgen aufgeschlüsselten Mengen der Grundstoffe, die den Bedingungen des Artikels 3 entsprechen und im Rahmen dieser Verträge und ihrer Nachträge geliefert wurden ;
- c) die vom Erzeuger, seiner anerkannten Vereinigung oder seinem anerkannten Verband ordnungsgemäß quittierte Rechnung für die unter Buchstabe b) genannten Grundstoffe, aus der hervorgeht, daß der Erzeuger mindestens einen dem Mindestpreis entsprechenden Preis erhalten hat, oder im Falle einer Lieferverpflichtung die Erklärung des Erzeugers, in der die Zahlung oder Gutschrift eines mindestens diesem Mindestpreis entsprechenden Preises durch den Vertragspartner bescheinigt wird ;
- d) die Angabe der Pauschalmengen von durch Verarbeitung aus den unter Buchstabe b) genannten Grundstoffen gewonnenen Fertigerzeugnissen ; bei Anwendung von Absatz 1 zweiter Unterabsatz betrifft diese Angabe die innerhalb des betreffenden Zeitraums gewonnenen Mengen.

Bei Tomatenkonzentraten kann die unter Buchstabe d) genannte Angabe ergänzt werden durch die Angabe der 15 % der gewonnenen Gesamtmenge nicht überschreitenden Menge Tomatenkonzentrat, die unter Umständen einer weiteren Behandlung unterzogen wird. In diesem Fall betrifft der Beihilfeantrag nur die Menge, für die die Aufmachung bereits abgeschlossen ist, während die Restmenge Gegenstand eines ergänzenden Beihilfeantrags sein kann, der spätestens am

31. März des laufenden Wirtschaftsjahres einzureichen ist.

Artikel 6

(1) Bei Anwendung von Artikel 3a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird der Beihilfeantrag durch die Angabe der Durchschnittsmengen ergänzt, die von dem Betrieb in den drei Jahren vor dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe festgesetzt wird, erzeugt wurden.

(2) Falls der Verarbeiter die Herstellung des betreffenden Erzeugnisses seit weniger als drei Jahren betreibt, wird sein Beihilfeantrag durch die Angabe entweder der im Laufe der letzten zwei Jahre durchschnittlich erzeugten Mengen bzw. der während des Jahres, das dem betreffenden Wirtschaftsjahr vorangeht, erzeugten Menge ergänzt.

(3) Falls die Verarbeiter mit ihrer Tätigkeit während des betreffenden Wirtschaftsjahres begonnen haben, ist die Gewährung der Beihilfe auf eine Menge begrenzt, die einen gemäß dem Verfahren von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 zu bestimmenden Prozentsatz der Pauschalmenge, für die den in den vorstehenden Absätzen genannten Verarbeitern eine Beihilfe gezahlt werden kann, nicht übersteigt.

Der betreffende Mitgliedstaat bestimmt im Rahmen des vorgenannten Prozentsatzes die zur Beihilfe zulässige Pauschalmenge und nimmt eine gerechte Verteilung dieser Menge auf die neuen Verarbeiter vor.

(4) Verzichtet ein Betrieb auf die Verarbeitung des betreffenden Erzeugnisses, so teilt der Mitgliedstaat die Menge, für die diesem Betrieb eine Beihilfe gezahlt werden könnte, gemäß Absatz 3 auf die neuen Verarbeiter auf. Der etwaige Restbetrag wird gerecht auf die anderen Verarbeiter aufgeteilt.

Artikel 7

Im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt der den Anspruch auf Produktionsbeihilfe begründende Tatbestand als gegeben :

- für Tomatenmark, geschälte Tomaten und Tomatensaft am 30. November,
- für Pfirsichkonserven in Sirup am 15. Oktober,
- für Trockenpflaumen am 31. Dezember.

Artikel 8

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission Name und Anschrift der gemäß Artikel 3a und 3b der Verordnung Nr. 516/77 bezeichneten Stelle(n) sowie die zur Durchführung der Produktionsbeihilfenregelung getroffenen Maßnahmen mit.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission ferner spätestens am 15. Februar jedes Jahres folgende Angaben mit :

- a) die Grundstoffmenge, die im Laufe des letzten Wirtschaftsjahres
- Gegenstand von Verarbeitungsverträgen und etwaigen Zusatzverträgen war,
 - im Rahmen dieser Verträge und Nachträge geliefert wurde ;

- b) die Menge Fertigerzeugnisse, die durch Verarbeitung der unter Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich genannten Grundstoffe im Laufe des gleichen Wirtschaftsjahres gewonnen wurde ;
- c) die am 15. Januar dieses Jahres vorhandenen Bestände der unter Buchstabe b) genannten Erzeugnisse.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1531/78 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1978

zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1978/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Birnenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Birnen verteilt sich auf die Monate Juni bis Mai des folgenden Jahres. Die geringen Vermarktungsmengen im Juni sowie im Mai des folgenden Jahres lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu; der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 1. Juli bis 30. April des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die Entwicklung der Erzeugungskosten für Obst und Gemüse in Rechnung zu stellen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 werden die Referenzpreise für Birnen, ausgenommen Mostbirnen (Tarifstelle ex 08.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

— Juli	22,56
— August	18,83
— September	18,69
— Oktober	20,18
— November	21,65
— Dezember	23,25
— Januar bis April einschließlich	24,21.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1978

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1532/78 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1978

zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1978/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Apfelerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Äpfel verteilt sich auf die Monate Juli bis Juni des folgenden Jahres ; der Referenzpreis sollte deshalb für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die Entwicklung der Erzeugungskosten für Obst und Gemüse in Rechnung zu stellen.

Da die Apfelsorten hinsichtlich ihrer Handelsverwertung von unterschiedlicher Vergleichbarkeit sind, empfiehlt es sich, sie in drei Gruppen einzuteilen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung

erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Zur Berechnung der Einfuhrpreise ist anzugeben, von welchen aus dritten Ländern eingeführten Sorten die Einfuhrpreise mit den für die Gruppe „I“ bzw. mit den für die Gruppe „II“ oder für die Gruppe „III“ festgesetzten Preisen zu vergleichen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 werden die Referenzpreise für Äpfel, ausgenommen Mostäpfel (Tarifstelle ex 08.06 A II des Gemeinsamen Zolltarifs), in Rechnungseinheiten je 100 kg netto, für jede einzelne Gruppe der Sortengruppen I, II und III für Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größen, verpackt, wie folgt festgesetzt :

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Juli	22,87	—	—
August	19,37	—	—
September	20,85	19,23	11,97
Oktober	20,97	17,76	12,51
November	21,92	16,68	12,66
Dezember	22,60	16,94	12,92
Januar	24,06	17,35	13,31
Februar	25,01	18,83	14,54
März	27,57	19,77	14,81
April	28,24	20,77	15,20
Mai	28,51		15,87
Juni	29,69	—	—

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Sortengruppen setzen sich wie folgt zusammen :

Gruppe I:

Klaräpfel (Transparente jaune, Yellow Transparent), James Grieve, Gravensteiner, Golden Delicious, Cox's orange pippin, Stark Delicious, Rouges Américaines, Ingrid Marie, Kanadareinette, Schöner von Boskoop (Belle de Boskoop), Miller's Seedling, Tydeman's early Worcester, Worcester pearmain, Weißwinterglockenapfel sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten;

Gruppe II:

Goldparmäne (Reine des reinettes), Jonathan, Morgenduft (Imperatore), Grenadier, Lord Derby, Lord Lambourne sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten;

Gruppe III:

Abbondanza (Belfort), Horneburger, Finkenwerder, Bramley's Seedling sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten.

(3) Die Preise frei Grenze der eingeführten Erzeugnisse sind zu vergleichen:

- a) mit den für die Gruppe I festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden Sorten gehören: Golden Delicious, Red Delicious, Richard, Stark Delicious, Starking, Starkrimson, Klaräpfel (Transparente jaune), James Grieve, Schöner von Boskoop (Belle de Boskoop), Stayman Winesap, Stayman red, Black Winesap, Granny Smith, Dunn's Seedling, King Cole, Cleopatra, Democrat, Yellow Newton, Croften, Ingrid Marie, Sturmer,

Laxton's Superb, Scarlet pearmain, White winter pearmain, Geeveston Fanny, Tydeman's early Worcester, Benoni, Stark earliest, Winston, Kanadareinette (Reinette du Canada), Berlepsch, Annurca, Lodi, Gravensteiner, Miller's Seedling, Worcester pearmain, Weißwinterglockenapfel, Cortland, Spartan, Red MacIntosh, verschiedene Sorten von Cox's andere als Cox's pomona sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten;

- b) mit den für die Gruppe II festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu anderen als den unter a) und c) genannten Sorten gehören;
- c) mit den für die Gruppe III festgesetzten Preisen, wenn die eingeführten Erzeugnisse zu folgenden Sorten gehören: Abbondanza (Belfort), Winterrambour, Brettacher, Horneburger, Krügers Dickstiel, Kirchenwerder, Finkenwerder, Winter Banana, Limoncella, Commercio, Reinette Clochard, Ontario, Reinette du Mans, Lemonapfel, Bramley's Seedling (Triomphe de Kiel), Pella, Cox's pomona sowie die Mutationen der vorgenannten Sorten.

Änderungen des vorhergehenden Absatzes ergehen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 nach Maßgabe der Änderungen in der sortenmäßigen Zusammensetzung der aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1533/78 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1978

zur Festsetzung der Anpassungen der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 7 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 der Kommission vom 1. Februar 1978 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge⁽³⁾ sieht eine fakultative Anpassung des im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbetrags vor, wenn die Abschöpfung oder die Erstattung infolge einer Änderung der Preise geändert wurden. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1516/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 über die Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 651/78⁽⁴⁾ wird von dieser Anpassung der für Milcherzeugnisse geltenden Währungsausgleichsbeträge Gebrauch gemacht, sofern im Anschluß an eine Änderung der Preise in Rechnungseinheiten Anpassungen der im voraus festgesetzten Erstattungen erfolgt sind.

Die im voraus festgesetzten Erstattungen in dem betreffenden Sektor wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1052/78 der Kommission vom 19. Mai 1978⁽⁵⁾ berichtigt. Diese Berichtigung erfolgte nach Maßgabe der Erhöhung der Interventionspreise. Deshalb müssen die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge im selben Maße angepaßt werden. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1516/78 erfolgt diese Anpassung nach Maßgabe des Preises und des repräsentativen Kurses, die zum Zeitpunkt der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr gelten.

Die Vomhundertsätze der Erhöhung der Interventionspreise für Butter und für Magermilchpulver stimmen nicht überein. Aus Gründen der Vereinfachung sollte

für diejenigen Erzeugnisse, deren Währungsausgleichsbeträge sich gleichzeitig sowohl von dem für Butter als auch von dem für Magermilchpulver geltenden Währungsausgleichsbetrag ableiten, der Durchschnitt der beiden betreffenden Vomhundertsätze zugrunde gelegt werden. Aus denselben Gründen sollten auf die Milcherzeugnisse, die einige Erzeugnismengen anderer Sektoren enthalten, nur die für den Milchsektor festgesetzten Anpassungskoeffizienten angewandt werden.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1516/78 wird die Anpassung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 geändert, falls eine Anpassung nach Artikel 7 Absatz 2 derselben Verordnung erfolgt.

Vor der Veröffentlichung der Verordnung (EWG) Nr. 1516/78 gab es noch keine genauen Regeln für die Anpassung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 243/78. Zum Zeitpunkt der Annahme der Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattungen war also hinsichtlich der Anpassung der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge für den betreffenden Sektor noch keine Entscheidung getroffen worden. Es scheint also angebracht, die erlassenen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Handelsinteressen zu ergänzen.

Die im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge, die dieser Anpassung unterzogen werden sollen, sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 938/77⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1058/78⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Die Berechnung des zu gewährenden Betrages sowie der Anpassung gemäß dieser Verordnung kann Schwierigkeiten mit sich bringen. Es sollte also deutlich gemacht werden, daß

- die im voraus festgesetzte Erstattung in Rechnungseinheiten um den mit der Verordnung (EWG) Nr. 1052/78 festgesetzten Betrag erhöht wird,
- das Ergebnis mit dem Währungskoeffizienten vervielfacht und anschließend anhand des repräsentativen Kurses in Landeswährung umgerechnet wird, wobei Koeffizient und Kurs diejenigen sind, die bei der Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags im voraus festgesetzt wurden,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 37 vom 7. 2. 1978, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 1. 7. 1978, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 31.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 110 vom 30. 4. 1977, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 49.

— der somit erhaltene Betrag je nach Fall um den im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbetrag vermindert oder erhöht und mit den im Anhang zu dieser Verordnung angeführten Anpassungskoeffizienten vervielfacht wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bei den Ausfuhren in Drittländer von Milcherzeugnissen, für die Zollförmlichkeiten vom 22. Mai 1978 an erfüllt wurden, werden die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 aufgeführten und vor dem 22. Mai 1978 im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge mit den entsprechenden, im An-

hang dieser Verordnung aufgeführten Koeffizienten vervielfacht.

(2) Vorstehender Absatz gilt jedoch nicht für die Ausfuhren, für die die Zollförmlichkeiten vor dem 1. Juli 1978

— in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt wurden,

— in einem Mitgliedstaat mit schwächer bewerteter Währung erfüllt wurden, wenn der in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 aufgeführte Koeffizient für den betreffenden Beteiligten bereits auf den im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbetrag angewandt wurde und wenn der Beteiligte die Anwendung dieser Bestimmung beantragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Anpassungen der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse nach Artikel 7 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 243/78

Mitgliedstaaten	Zeitraum, in dem der Währungsausgleichsbetrag im voraus festgesetzt wurde	Auf nachstehende Erzeugnisse anwendbarer Koeffizient		
		Fußnote a)	Fußnote b)	Fußnote c)
Bundesrepublik Deutschland (*)	3. 4. — 21. 5. 1978	0,976897	0,974320	0,975609
Frankreich	3. 4. — 9. 4. 1978	0,822875	0,820704	0,821789
	10. 4. — 23. 4. 1978	0,790960	0,788873	0,789917
	24. 4. — 14. 5. 1978	0,780839	0,778779	0,779809
	15. 5. — 21. 5. 1978	0,763462	0,761448	0,762455
Irland	3. 4. — 9. 4. 1978	0,062945	0,062779	0,062862
	10. 4. — 21. 5. 1978	0,395760	0,394716	0,395238
Italien	3. 4. — 21. 5. 1978	0,724231	0,722321	0,723276
Vereinigtes Königreich	3. 4. — 9. 4. 1978	0,783670	0,781603	0,782637
	10. 4. — 21. 5. 1978	0,810273	0,808135	0,809204
Belgien, Niederlande, Luxemburg	3. 4. — 21. 5. 1978	1,020653	1,017962	1,019308

(*) Bei Ausfuhren, für die Zollförmlichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland vor dem 1. Juli 1978 erfüllt wurden, bleibt der in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 aufgeführte Koeffizient anwendbar.

- a) Koeffizienten, die für die für Erzeugnisse der Tarifnummer 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge anwendbar sind.
- b) Koeffizienten, die vorbehaltlich der Bestimmungen unter d) auf die für die Erzeugnisse nachstehender Tarifstellen im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge anwendbar sind:
- 04.02 A II a) 1
 - 04.02 A II b) 1
 - 04.02 B I b) 1 aa
 - 04.02 B I b) 2 aa)
 - 23.07 B I a) 3
 - 23.07 B I a) 4
 - 23.07 B II
- c) Koeffizienten, die vorbehaltlich der Bestimmungen unter d) auf die für die anderen als die unter a) und b) genannten Erzeugnisse im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge anwendbar sind.
- d) Die Koeffizienten sind nicht auf die Erzeugnisse nachstehender Tarifstellen anwendbar:
- 04.02 A II, wenn diese Erzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 ausgeführt werden,
 - 23.07 B, wenn diese Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 verkaufte Magermilchpulver enthalten.